

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum B-Plan**

<b>Auftraggeber</b>	ARTELIA GmbH Alter Teichweg 23 a 22081 Hamburg
<b>Objekt</b>	Tankstelle Mittenwalde  Gemarkung Mittenwalde Flur 13 Flurstücke           245/8 107/9 108/6 Gesamtgröße       ca. 2.800 qm Beurteilungsraum   ca. 2.800 qm
<b>Verfasser</b>	Dietmar Blank Landschaftsarchitekt Siebenwegekreuz 10 b 3099 Kolkwitz
<b>Artenerhebungen</b>	Vögel Manfred Pohl Sektionsleiter Ornithologie NABU Potsdam Lindenstraße 34 14467 Potsdam
<b>Auftragserteilung</b>	10.12.2019
<b>Fertigstellung</b>	20.04.2020

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Beschreibung von Vorhaben und Untersuchungsgebiet.....	5
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes mit der Aufgabenstellung.....	6
4	Vorkommen europäisch besonders geschützter Arten .....	8
4.1	Eignung des Untersuchungsraums als Lebensraum für europäisch besonders geschützte Arten .....	8
4.2	Ergebnisse der Artenerfassung.....	8
4.2.1	Methodische Vorgehensweise .....	8
4.2.2	Beschreibung der Untersuchungsraumes .....	9
4.2.3	Vögel.....	9
5	Betroffenheit nach Verbotstatbeständen und ggf. erforderliche Maßnahmen.....	12
5.1	Vögel.....	12
6	CEF-Maßnahme vorgezogen .....	12
7	Zusammenfassung.....	12
8	Quellen .....	13
8.1	Rechtliche Grundlagen .....	13
8.2	Literatur .....	13
8.3	Anhang Fotodokumentation, Standortangabe Fotos	

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die ARTELIA als Auftraggeber dieses AFB plant, das vorhandene Tankstellengelände nach Westen um ca. 35 m zu erweitern. Es soll eine neue LNG-Tankanlage mit Kühlanlage installiert werden. Weiterhin sind 5 LKW-Stellplätze vorgesehen, die vorhandene Zufahrt der Schenkendorfer Chaussee soll weiter nach Westen verlegt werden.

Mit diesem Artenschutz-Fachbeitrag soll geprüft werden, inwieweit

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) erfüllt sind,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen, sofern Verbotstatbestände erfüllt werden.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Das hier behandelte Vorhaben liegt innerhalb des Flächennutzungsplanes des Stadt Mittenwalde aus Dezember 2011 und ist als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Referenzanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

4

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“

Für das Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht ist abschließend auf folgendes hinzuweisen:

Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll.

Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will.

In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen.

5

### **3. Beschreibung des Vorhabens und des Untersuchungsgebietes**

(s. hierzu auch die Fotodokumentation und Biotopkartierung im Anhang)

Die ARTELIA plant die Erweiterung der vorhandenen SHELL Tankstelle in westlich Richtung um ca. 35 m zur Errichtung einer LNG-Tankstelle mit 5 LKW-Stellflächen. Die bestehende Zufahrt der Schenkendorfer Chaussee wird entsprechend nach Westen verschoben.

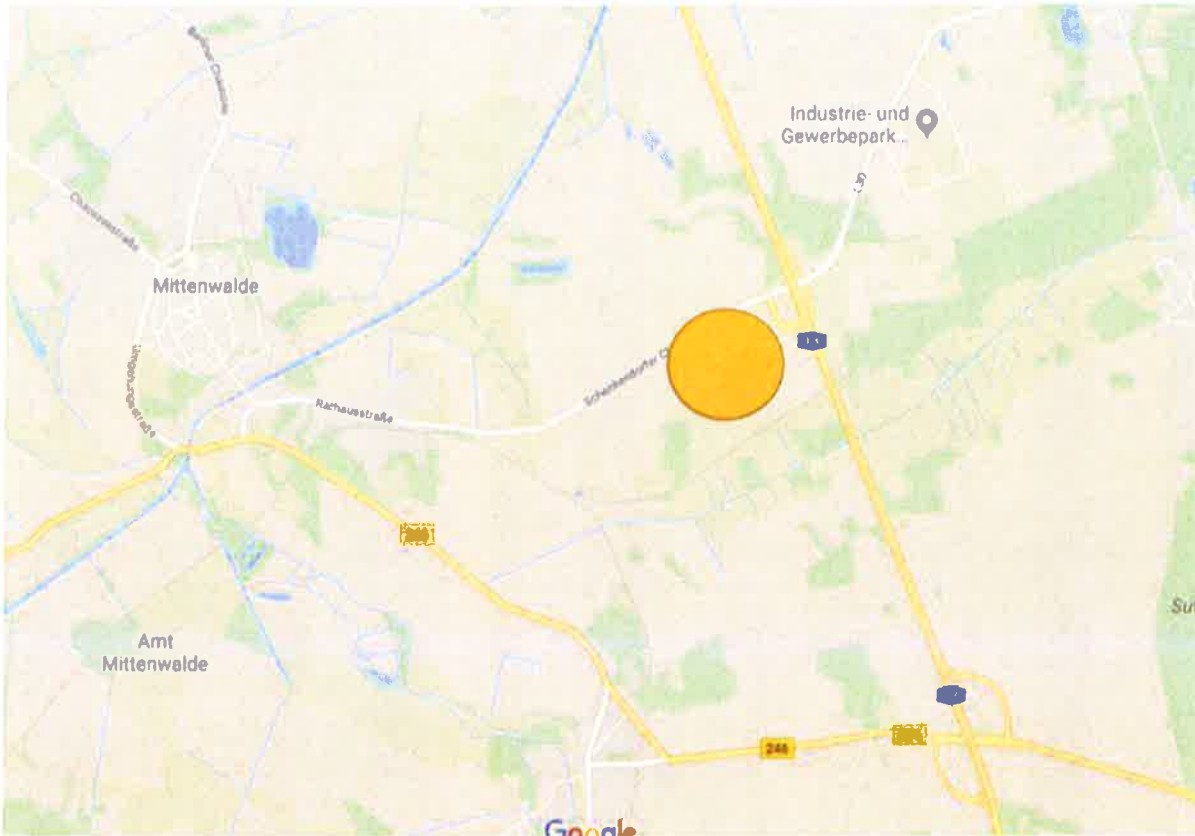
Durch die Nichtnutzung seit ca. 1992 und ausbleibende Pflegemaßnahmen in den Flächen begann die Entwicklung einer Sukzessionsvegetation, die im Laufe der Zeit mit dominanten Bereichen von Pioniergehölzen (Weiden, Holunder, Apfel, Rosen usw.) entwickelt haben. Es sind in sich sehr homogene offene Flächen, dadurch sehr artenarm und ökologisch nicht sehr wertvoll.

Die Gehölze sind im wesentlichen Einzelgehölze, ein zusammenhängender Bestand ist dazu nicht vorhanden, die Gehölze haben eine Höhe bis zu 8 m oder einen Stammdurchmesser bis 10 cm. Sträucher und Bäume stehen fast ausschließlich als Solitär.

Die Flächen ohne Gehölzaufwuchs haben eine sehr stark verkrauteten Sukzessionsvegetation

Versiegelte Flächen sind ein Weg asphaltiert zum Funkmast, flächenmäßig unbedeutend.

### 3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes mit der Aufgabenstellung



6

Bild-Nr. 01 Lage im Großraum Mittenwalde (Google Maps)

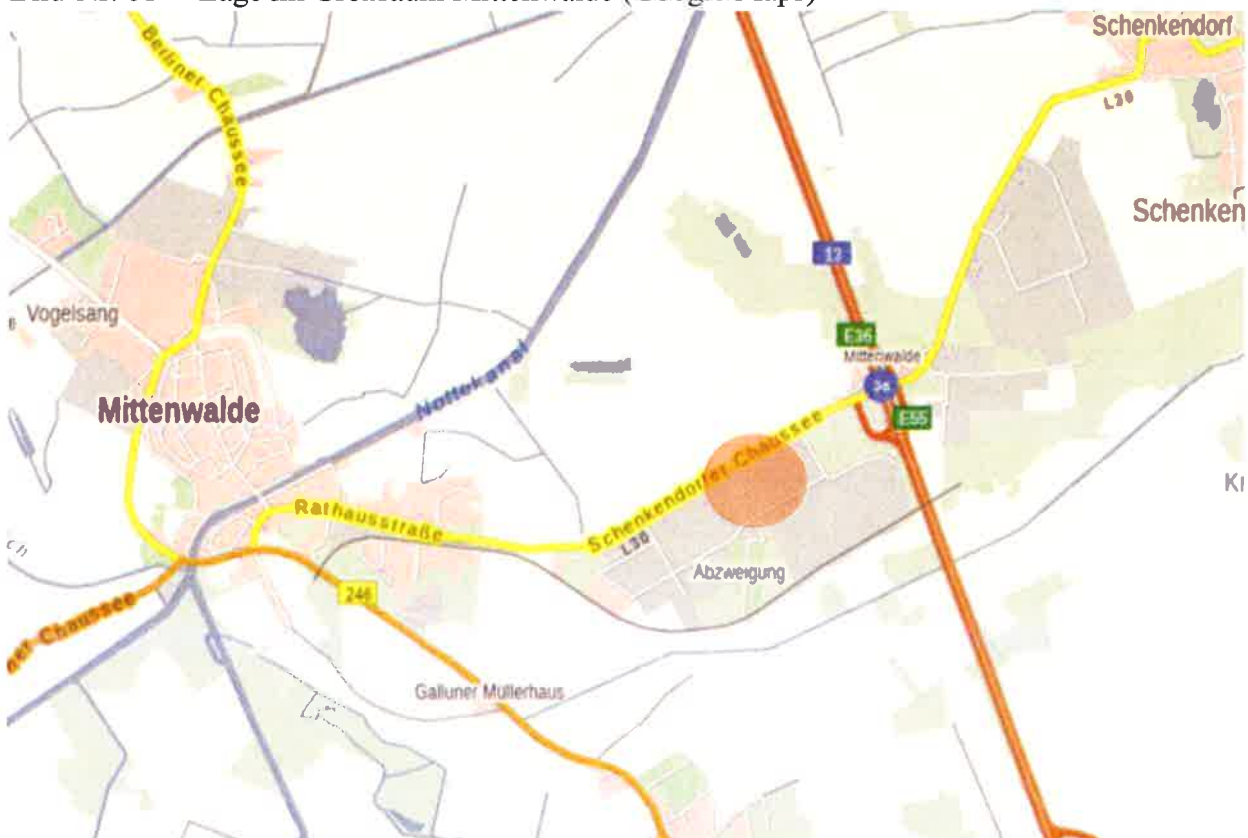


Bild-Nr. 02 Lage im Großraum Mittenwalde (BB-Viewer)

Dietmar Blank

Landschaftsarchitekt  
[dietmarblank@gmx.de](mailto:dietmarblank@gmx.de)

035606/40955  
0170/181885





7

Bild-Nr. 03 Detailansicht Beurteilungsfläche mit altem Bestand (Google Maps)

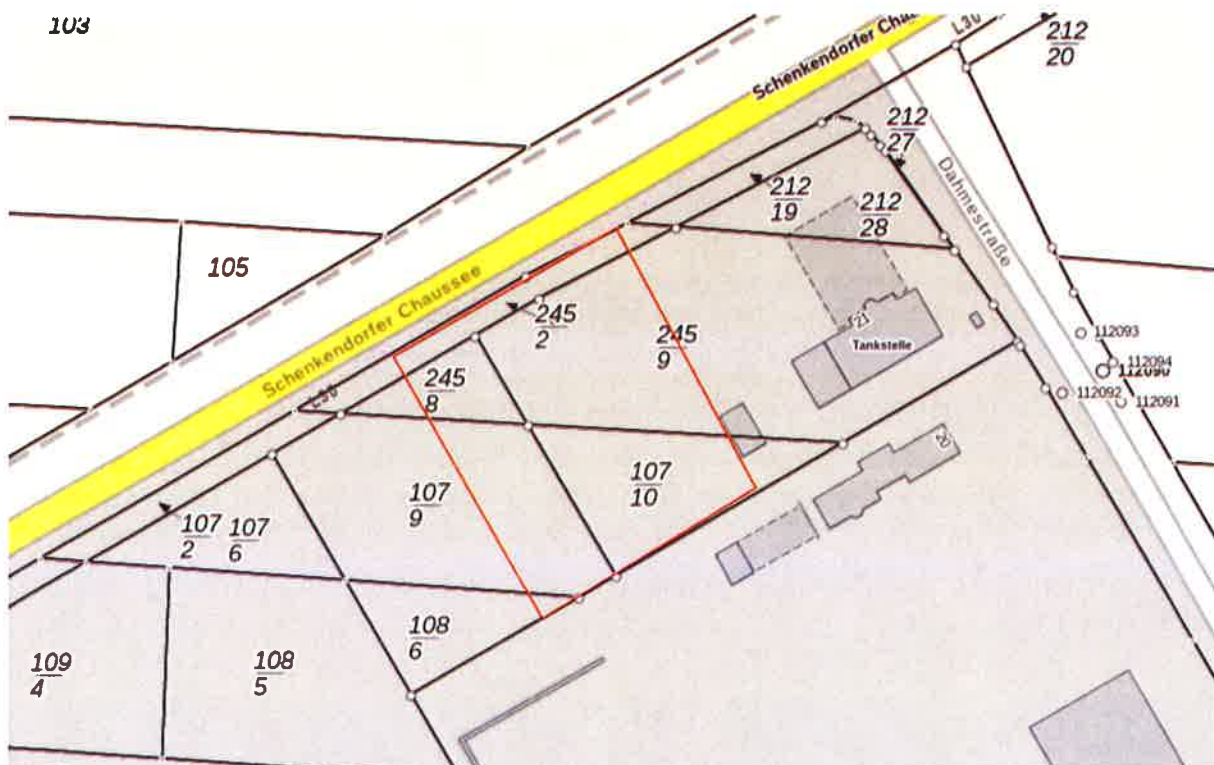


Bild-Nr. 04 Detailansicht Flurstücke Beurteilungsraum (BB-Viewer)

Dietmar Blank

Landschaftsarchitekt  
[dietmarblank@gmx.de](mailto:dietmarblank@gmx.de)

035606/40955  
0170/181885

Der Umfang der Untersuchungen wurde mit Frau Tesche, UNB Lübben, am 02.12.2019 gemeinsam vereinbart.

Danach muss nur vorgenommen werden:

- **eine Referenzanalyse** = Einschätzung kann zum sofortigen Zeitpunkt vorgenommen werden
- **Untersuchungsgegenstände** = Vögel, alles andere kann vernachlässigt werden
- **Untersuchungsraum** = nur bezogen auf die Fläche des B-Planes

#### **4. Vorkommen europäisch besonders geschützter Arten** sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten

##### **4.1 Eignung des Untersuchungsraums als Lebensraum für europäisch besonders geschützte Arten** der Untersuchungsraum ist für europäisch besonders geschützte Arten nicht geeignet

##### **4.2 Artenerfassung**

###### **4.2.1 Methodische Vorgehensweise**

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des B-Plan-Gebietes Hechtsücke, welcher wohl 1992 festgelegt wurde. Zu dem Zeitpunkt waren die heute üblichen Untersuchungen nicht durchgeführt worden, es kann also nicht auf alte Erhebungen zugegriffen werden.

Die Erweiterung der Tankstelle stellt einen nicht erheblichen Eingriff dar.

In 2019 wurde eine Potentialanalyse im Plangebiet der Erweiterung der „Hechstücke II“, nördlich der Schenkendorfer Chaussee, in Absprache mit der UNB vorgenommen. Die Daten dazu liegen insgesamt vor.

Im Rahmen der v.g. Untersuchungen gehörte das Gebiet der Tankstelle periphär mit zum Beurteilungsraum der „Hechtsücke II“, so daß für die Ornithologie hochwertige Aussagen getroffen werden können.

Für diesen Beitrag zur Tankstelle ist in Absprache mit der UNB zu diesem Zeitpunkt (12/2019) nur die Aussage zur Beurteilung des Lebensraumes in Verbindung mit den Analysen aus 2019 möglich.



#### 4.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Räumlich betrachtet bestehen für das Erweiterungsgebiet der Tankstelle folgende Verhältnisse:

- in Norden
  - die stark befahrene Schenkendorfer Chaussee mit einem Alleebestand an älteren Bäumen der alten Chaussee, daran schließen sich an sehr weiträumige landwirtschaftliche Flächen mit Intensivlandwirtschaft in Monokulturen.
  - Das Verkehrsaufkommen ist durch das Gewerbegebiet und das Stadtgebiet Mittenwalde sehr hoch, das LKW-Aufkommen ist überproportional
- im Osten
  - befindet sich die Tankstelle
- im Süden
  - befindet sich das gesamte Gewerbegebiet Hechtstücke, als direkter Nachbar ein Gewerbebetrieb für Schüttgüter
- im Westen
  - wird später eine Rest der Ruderalfläche übrig bleiben, in der mittig der Funkmast steht.

Die Flächenstruktur des Beurteilungsraumes ist durch Sukzession geprägt. Neben dem durchgehend krautigen Bestand bestehen einzelne Gruppen oder Solitär von Salix i.A., Prunus, Cornus i.A., Malus, Holunder und Wildrosen

9

#### 4.2.3 Vögel

Die Avifauna und im Besonderen die Brutvögel eines Gebietes charakterisieren die ökologische Bedeutung eines Gebietes und seiner angrenzenden Umgebung.

Durch die Nichtnutzung des gesamten Areals, dem hohen Grad der Sukzessionsentwicklung, konnten sich, wenn überhaupt, nur Brut- und Niststätten in den Gehölzstrukturen entwickeln. Es fehlen im Frühjahr die dichten Vegetationsstrukturen für freibrütende Bodenbrüter, deren Nester meist am Boden zu finden sind.

Angesichts der Flächengröße und der exponierten Lage sind auch keine der „Offenlandschaft“ entsprechenden Vogelarten wie z.B. die Feld- oder Haubenlerche zu erwarten. Aufgrund der geringen Flächengröße sind dort auch nur wenige Reviere zu erwarten.

Um über eine zum jetzigen Zeitpunkt realistische Einschätzung über eine Relevanzprüfung zu kommen, wurde die Ergebnisse aus der Potentialanalyse der Begehungen aus 2019 verwendet. Das von den Verhältnissen vergleichbare Bauvorhaben ist Lufflinie 50 m entfernt.

Vorkommende Vogelarten im Untersuchungsraum bzw. Umfeld

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLD	RL Bbg	BesGeschBbg	VSRL/Europ. Vogelart	Vorkommen (als Brutvogel) in BB	Neststandort	Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach	Revier vorstellbar M/A/J
Amsel	Turdus merula			§	-	sh	NB, FB	BP	M
Bachstelze	Motacilla alba			§	-	sh	NB, HB, BoB	RA	A
Baumpieper	Anthus trivialis		V	§	-	sh	BoB	BP	A
Blaumeise	Parus caeruleus			§	-	sh	HB	RA	A
Buchfink	Fringilla coelebs			§	-	sh	FB	BP	A
Buntspecht	Dendrocopos medius			§	§	mh	HB	RA	A
Dorngrasmücke	Sylvia communis			§	-	sh	FB, BoB	BP	J
Eichelhäher	Garrulus glandarius			§	-	mh	FB	BP	A
Elster	Pica pica			§	-	h	FB	RA	M
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	§	-	R	BoB	BP	A
Feldsperling	Passer montanus		V	§	-	R	FB, NB	BP	A
Fitis	Phylloscopus collybita			§	-	mh	BoB	BP	A
Grünfink	Carduelis chloris			§	-	h	FB	BP	M
Goldammer	Emberiza citronella		V	§		R	BoB	BP	A
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			§	-	h	NB	RA	A
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	§	-	R	--	-	A
Klappergrasmücke	Sylvia curruca			§	-	h	FB	BP	A
Kleiber	Sitta europaea			§	-	h	HB	RA	A
Kohlmeise	Parus major			§	-	sh	HB	RA	M
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			§	-	sh	FB	BP	M
Nachtigall	Luscinia megarhynchos			§	-	mh	FB, BoB	BP	A
Nebelkrähe	Corvus corone			§	-	sh	FB	BP	M
Pirol	Oriolus oriolus	V	V	§	-	R	FB	BP	A
Ringeltaube	Columba palumbus			§	-	sh	FB, NB	BP	J
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			§	-	sh	BoB, NB	BP	J
Schwarzspecht	Dryocopus martius			§	§	mh	HB	BP	A
Singdrossel	Turdus philomelos			§	-	sh	FB	BP	M
Star	Stumus vulgaris			§	-	sh	HB	RA	J
Stieglitz	Carduelis carduelis			§	-	sh	FB	BP	M
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			§	-	sh	FB, NB	BP	M
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			§	-	sh	BoB	BP	A

10

M = möglich  
A = ausgeschlossen  
J = mit Sicherheit möglich

### Erläuterung der Tabelle:

RL - Rote Liste (D = Deutschland, BB = Brandenburg): Gefährdungskategorien:

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – gefährdet

R – Arten mit geografischer Restriktion Deutschland

V = Vorwarnstufe

BundesBundesschutzverordnung/Bundesnaturschutzgesetz: § - besonders geschützt

VSR - Vogelschutz-Richtlinie der EU - = keine Anhang I – Arten

Vorkommen als Brutvogel in Brandenburg: s = selten,

R = Rückgang,

mh = mäßig häufig,

h = häufig,

sh = sehr häufig

Neststandort: BoB = Bodenbrüter,

FB = Freibrüter,

HB = Höhlenbrüter,

NB = Nischenbrüter,

KB = Koloniebrüter,

WG = Wintergast

Schutz der Fortpflanzungsstätte: BP = während der Brutperiode,

RA = bis Revieraufgabe

### **Zusammenfassung zu der Tabelle:**

insgesamt werden 31 Vogelarten aufgeführt, davon sind

18 Vogelarten absolut ausgeschlossen

9 Vogelarten im Baugebiet durchaus möglich

4 Vogelarten mit Sicherheit möglich

Es sind keine Vogelarten der Roten Liste Deutschlands Stand 2015 festgestellt worden.

Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass durch die Struktur des Untersuchungsgebietes

- geringer Versiegelungsgrad
- mäßiger lockerer Gehölzbestand
- keine offene Flächen
- sehr hoher Anteil an Ruderalvegetation im krautigen Bereich
- mit sehr wenigen für Vögel attraktiven Randbereichen

insgesamt für die Vögel ein wenig interessantes Revier darstellt und nicht als Haupthabitat der Nahrungssicherung dienen kann.

**Die Zahl der beobachteten Vogelarten und Individuen war insgesamt äußerst gering, die visuelle und akustische Ortung war schwierig, da der Untersuchungsraum als Nahrungshabitat größtenteils ausscheidet. Die Vögel wurden, wenn überhaupt, überfliegend oder nahrungssuchend in den Randbereichen festgestellt. Der Untersuchungsraum eignet sich aktuell für keine streng geschützte Vogelart.**

## **5. Betroffenheit nach Verbotstatbeständen und ggf. erforderliche Maßnahmen**

### **5.1 Vögel**

Zusammenfassend für die 13 festgestellten möglichen Vogelarten lässt sich feststellen, dass sämtliche Vogelarten nur im Überflug oder akustisch in Nachbargrundstücken feststellbar waren. Ausweichmöglichkeiten für die möglichen Vogelarten sind ausreichend Richtung Westen vorhanden.

Als Vermeidungsmaßnahme ist die Baufeldräumung zwischen dem 01.10 bis 28.02. durchzuführen.

## **6. CEF- Maßnahmen**

werden aus heutiger Sicht nicht notwendig sein

## **7. Zusammenfassung zum Untersuchungsraum**

Es wurde durch Ortsbegehung vom 17.12.2019 festgestellt dass dieser Bereich für die Avifauna höchst uninteressant ist. In den 3 Ortsbegehungen Frühjahr bis Sommer 2019 im direkt angrenzenden nördlichen Gebiet an der Schenkendorfer Chaussee wurde dieses Ergebnis ebenfalls festgestellt.

Im Untersuchungsraum sind keine europäisch geschützten Arten nach FFH-Anhang IV und europäische Vogelarten durch die Maßnahme betroffen

Unter dem Artenschutz zu untersuchenden Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Luft können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch die Planung sind keine geschützten Teile der Natur, Landschaft und geschützte Arten, Lebensstätten und Biotop betroffen.

Kolkwitz, den 20.04.2020



Dietmar Blank

Landschaftsarchitekt  
[dietmarblank@gmx.de](mailto:dietmarblank@gmx.de)

035606/40955  
0170/181885

## 8. Quellen

### 8.1 rechtliche Grundlagen

BNatSchG  
FFH-Richtlinie  
Vogelschutzrichtlinie  
BauGB

### 8.2 Literatur

<http://geodaten-mittenwalde>  
<https://mlul.brandenburg.de>  
<https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>  
<https://lfu.brandenburg.de>  
<https://bfm.de>  
<https://feldherpetologie.de/>  
FNP Mittenwalde

### 8.3. Anhänge

**Anhang 1    Fotodokumentation**  
**Standortangaben Fotostandorte mit Blickrichtung**  
**Übersichtsfotos zur Gesamtsituation**

**7 Seiten**

13